

Dr. Emanuel Meyer, LL.M.  
Rechtsanwalt, Senior Legal Advisor  
Eidg. Institut für Geistiges Eigentum  
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern  
Tel. direkt: +41 31 323 53 85  
mailto:emanuel.meyer@ipi.ch

**11. November 2006**

**Das Kulturministerium lädt ein ...**

### **Urheberrecht und digitale Kopie, Eingangsreferat**

Parallel zur laufenden Urheberrechtsrevision wird in der Öffentlichkeit eine Diskussion um das Urheberrecht geführt, die zwar in der Regel als Diskussion über die Revision bezeichnet wird, in Tat und Wahrheit aber weit über den Inhalt der Revision hinausgeht. Das ist grundsätzlich begrüssenswert. Problematisch ist allerdings die Art und Weise, wie diese Diskussion geführt wird. Dadurch, dass eine Art Glaubenskrieg entstanden ist, sind die Teilnehmer meines Erachtens nicht mehr wirklich bereit, einander zuzuhören und es wird ein fruchtbarer Dialog verhindert. Ich möchte deshalb die Gelegenheit benutzen, hier statt detailliert die Revision vorzustellen, vier mir wichtig erscheinende Punkte aus diesem "Glaubenskrieg" herauszugreifen und zu beleuchten, in der Hoffnung, dass dies zu einer etwas sachlicheren Debatte beiträgt.

Mein erster Punkt betrifft die LEGITIMATION DES URHEBERRECHTS. Dieser Punkt ist meines Erachtens von zentraler Bedeutung. Die Legitimation nach kontinentaleuropäischem Verständnis unterscheidet sich nämlich fundamental von derjenigen nach dem angloamerikanischen Ansatz. Das hat zur Folge, dass Argumente aus dem angloamerikanischen Raum, die für sich gesehen einer Logik nicht entbehren, nicht unbesehen übernommen werden können. Auf der anderen Seite sollte aber die zum Teil ungerechtfertigte Übernahme angloamerikanischer Argumente nicht dazu verleiten, die dahinter steckenden Anliegen einfach zu ignorieren.

Das Urheberrecht ist im kontinentaleuropäischen Bereich aus der Überzeugung entstanden, dass derjenige, der etwas schafft, an seinem Arbeitsergebnis berechtigt sein soll; unabhängig davon, ob es sich nun um einen neuen Tisch oder um ein Sprachwerk handelt. Deswegen auch der Name "geistiges Eigentum". Der Urheber soll gleich wie der Eigentümer einer Sache umfassend berechtigt sein. Art. 10 Abs. 1 URG<sup>1</sup> zeigt dies sehr schön. Das Urheberrechtsgesetz stützt sich deswegen folgerichtig auch auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 95 BV) und nicht etwa auf die Kulturförderung. Der angloamerikanische Raum machte eine andere Entwicklung durch. Um einen Anreiz für das Werkschaffen zu geben, wurde den englischen Autoren anfangs des 18. Jhr. durch das Statute of Anne ein befristetes Recht zur Vervielfältigung eingeräumt - eben ein "copy right". Die USA folgten diesem Beispiel und nahmen in ihre Verfassung den folgenden Passus auf: "*The Congress shall have the power to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries.*" Die unterschiedlichen Denkansätze führen natürlich zu sehr unterschiedlichen Lösungen, denn Rechte werden nach dem angloamerikanischen Ansatz nur soweit gewährt, als sie notwendig sind, um einen Anreiz für das Kulturschaffen zu bilden. Die Leistung des Künstlers wird nicht als Rechtfertigung des Schutzes gesehen. Das kommt im Entscheid "*Feist Publications, Inc. v. Rural Telephone Service*" des amerikanischen Supreme Courts in aller Deutlichkeit zum Ausdruck: "*The primary objective of copyright is not to reward the labor of authors, but [t]o promote the Progress of Science and useful Arts*"<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund wird auch die schnippische Bemerkung verständlich, die Prof. Lawrence Lessig, der gegenwärtige amerikanische Urheberrechtsguru, zu Cliff Richard gemacht hat - Cliff Ri-

chard setzt sich in England für eine Verlängerung des Interpretenschutzes ein: *"There is no reason to extend [the term of protection] for existing works. Whatever we do, Sir Cliff, is not going to create any more great works in 1955"*<sup>3</sup>.

Die aktuelle Diskussion um das Urheberrecht geht genau genommen nur um ein Thema, nämlich darum, ob die Balance zwischen den Urhebern und den Nutzern noch gewahrt ist. Je nachdem, ob man diese Balance vom Standpunkt des geistigen Eigentums betrachtet oder von demjenigen der Kulturförderung, muss man das natürlich unterschiedlich beurteilen. Im einen Fall geht es um eine Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Eigentums, eines Eckpfeilers unserer Rechtsordnung, im anderen Fall um ungeliebte Monopolrechte, die nur dann zu gewähren sind, wenn es für das allgemeine Interesse unabdingbar ist. Ein sehr schönes Beispiel für diese Problematik findet sich im offenen Brief von Kunstfreiheit.ch an Herrn Bundesrat Blocher<sup>4</sup>. Das Argument *"diese [Anm. d. Autors: gemeint sind technische Massnahmen zum Schutz der Urheberrechte] machen jede Nutzung bestehender Werke von der Bewilligung des Rechteinhabers abhängig, auch solche, die bisher explizit nicht bewilligungspflichtig waren"* ist stichhaltig - wenn man eine *"fair use"*-Doktrin anerkennt. Die *"fair use"*-Doktrin ermöglicht Nutzungen ohne Erlaubnis, wenn das Feststellen einer Urheberrechtsverletzung unfair ist oder dem Ziel desselben - der Kulturförderung zuwiderläuft. Das Argument macht vor dem Hintergrund von Art. 10 Abs. 1 URG keinen Sinn. Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum. Jede Verwendung setzt deshalb eine entsprechende Erlaubnis voraus. Es ist bezeichnend, dass die Urheber des offenen Briefes die umfassende Berechtigung des Rechteinhabers negieren. Sie halten nämlich fest: *"Die Vertreter der Verwertungsindustrien behaupten gerne, dass die möglichst umfassende Kontrolle geistiger Werke das Ziel des Urheberrechts sei. Diese Ansicht ist falsch. Das Urheberrecht verleiht nur eine beschränkte Kontrolle, der die Rechte derjenigen entgegenstehen, die diese Werke nutzen wollen. Insbesondere KünstlerInnen und Kulturschaffende brauchen freien Zugang zu bestehenden Werken, um diese als Grundlage für neue Werke zu nutzen."* Das ist zwar richtig, aber eben nur im angloamerikanischen Raum; sie lässt die unterschiedliche Legitimation im kontinentaleuropäischen Bereich ausser Acht.

Nur um völlig klar zu sein: Man kann das schon diskutieren. Aber man muss sich dabei um die Tragweite der Diskussion bewusst sein: Es geht um nichts weniger als eine fundamentale Neugestaltung der geltenden Eigentumsordnung.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass sich die Arbeitsweise im digitalen Umfeld entschieden geändert hat. Die *"read/write-culture"* existiert und der Ausschliesslichkeitsansatz passt hier nicht. Es ist deswegen wohl genauso falsch, das Anliegen von Kunstfreiheit.ch einfach zu ignorieren. Nur - und das ist der zweite wichtige Punkt: Das URHEBERRECHT VERBIETET NICHTS PER SE. Es bietet lediglich dem Rechteinhaber die Möglichkeit, dies zu tun. Es geht also um eine Wahl. Der Urheber kann im Einzelfall bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Es ist ihm aber unbenommen, seine generelle Zustimmung zur Werkverwendung zu geben, zum Beispiel mit einer sogenannten Creative Commons-Lizenz<sup>5</sup>. Es ist den Mitgliedern der *"read/write culture"* also unbenommen, auf ihre Urheberrechte zu verzichten und ihre Welt nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Das geht natürlich den Mitgliedern der *"read/write culture"* zuwenig weit, weil sie vom ganzen kulturellen Fundus profitieren wollen und nicht *"nur"* von der *domaine public* und den von ihnen geschaffenen Werken. Da es aber - wie gesagt - im Urheberrecht um *"geistiges Eigentum"* geht und nicht um Kulturförderung, kann hier nicht weitergegangen werden, ohne einen grundsätzlichen Systemwechsel vorzunehmen. Die Beurteilung der Frage, ob der Gesetzgeber hier steuernd eingreifen sollte, oder ob es sinnvoller ist, abzuwarten wie sich die *"read/write culture"* auf dem bestehenden - und umfangreichen - kulturellen Fundus weiterentwickelt, wäre aber vielleicht eine, die sich zu diskutieren lohnt.

Damit komme ich zum dritten mir wichtig erscheinenden Punkt: Die ZUGANGSPROBLEMATIK. Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Sinn des Urheberrechts in der Kulturförderung liegen sollte, und sollten Sie deswegen zur Auffassung gelangen, dass der Gesetzgeber eingreifen soll um den Zugang zu Werken sicherzustellen, dann müssen Sie für ein völlig neues Gesetz kämp-

fen. Es reicht nämlich nicht, die urheberrechtlichen Schranken zu Rechten - also gerichtlich durchsetzbaren Ansprüchen umzuinterpretieren. Wie gesagt, mit der *domaine public* besteht ein umfangreicher kultureller Fundus auf den frei zugegriffen werden kann. Wenn nun aber der freie Zugang zu diesen Werken mittels technischer Massnahmen behindert wird, dann nützt Ihnen eine durchsetzbare Urheberrechtsschranke nichts, es besteht ja gar kein Urheberrecht mehr, das einzuschränken wäre. Es bräuchte also ein Kultur- und Wissenszugangsgesetz.

Das bringt mich auf einen weiteren wichtigen Punkt bei der Zugangsproblematik: nämlich die oft geäusserte Behauptung Patentschutz und Urheberrecht behindere den ZUGANG ZU WISSEN. Die Frage des Zuganges zu Werken und die Frage des Zuganges zu Wissen müssen auseinander gehalten werden. Urheberrecht schützt nicht Wissen, sondern Werke in ihrer individuellen Ausprägung, also Wissen in einer bestimmten Form. Damit ist meines Erachtens auch die Behauptung Urheberrecht behindere den Zugang zu Wissen widerlegt. Sie können Wissen gar nicht mit Mitteln des Urheberrechts kontrollieren. Sobald Wissen nicht mehr geheim gehalten wird, kann es (in eigenen Worten - oder anders gesagt in einer anderen individuellen Ausprägung) verbreitet werden.

Hier möchte ich einen kleinen Einschub machen und über den Zaun des Urheberrechts hinausschauen: Noch viel absurder als die Behauptung Urheberrecht behindere den Zugang zu Wissen ist die Behauptung das Patentrecht behindere den Zugang zu Wissen. Genau das Gegenteil ist nämlich der Fall. Das Patentsystem ist ein ganz zentrales Instrument der Verbreitung von Wissen. Im Gegensatz zur Schutzgewährung wird nämlich verlangt, dass der Erfinder seine Erfindung offenbart. In Art. 50 PatG steht: "Die Erfindung ist im Patentgesuch so darzulegen, dass der Fachmann sie ausführen kann". Diese Offenbarung ist frei zugänglich. Sie kann gratis über das Internet eingesehen werden und zwar in Europa genauso wie in den USA oder in Japan. Sie wird auch sehr ernst genommen. Die Folge für eine ungenügende Offenbarung ist die Nichtigkeit des Patents<sup>6</sup>. Hier ist anzufügen, dass das Patentrecht auch nicht die Forschung behindert. Es besteht bereits heute ein ungeschriebenes Forschungsprivileg, welches im Rahmen der Patentgesetzrevision nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll<sup>7</sup>. Das zeigt, dass Immaterialgüterrechte Wissen nicht *an sich* behindern. Es ist aber nicht korrekt daraus zu schliessen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht mit Mitteln des Urheberrechts behindert werden kann. Die wissenschaftlichen Verlage kontrollieren nämlich die Verbreitung ihrer teuren Zeitschriften, indem sie sich von den Autoren die Urheberrechte abtreten lassen. Das ist im wissenschaftlichen Bereich problematisch, weil es für die Forscher für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit nicht ausreicht zu wissen; sie brauchen einen Werkzugang, um die Quelle korrekt zu zitieren. Dabei komme ich wieder auf denselben Punkt, den ich bereits zur "*read/write culture*" angeführt habe. Urheberrecht bietet dem Urheber die Möglichkeit zu bestimmen wie, wann und wo sein Werk verwendet wird. Es verbietet nichts *per se*. Es ist deshalb nicht notwendig, hier korrigierend einzugreifen, denn die Betroffenen haben die Möglichkeit hier selbst Abhilfe zu schaffen. Gerade das Internet macht ja eine Verbreitung von Werken zu minimalen Kosten möglich. Weshalb also nicht ein Internetjournal einrichten. Das, was die wissenschaftlichen Zeitschriften so wertvoll macht, ist der review process. Das ist auch bei einer Internet-Zeitschrift möglich. Der wissenschaftliche Verlag ist meines Erachtens ein Auslaufmodell. Was hier wirklich gefordert ist, ist ein Umdenken in der wissenschaftlichen community. Erste Anzeichen wie die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen<sup>8</sup> zeigen, dass dieses Umdenken bereits im Gange ist.

Mehr als Nebenbemerkung erlaube ich mir den Hinweis, dass der Entwurf für eine Teilrevision die bestehenden Urheberrechtsschranken auch im digitalen Bereich als anwendbar erachtet. Hier besteht eine gewichtige Differenz zur EU-Richtlinie Informationsgesellschaft. Die vor allem in Deutschland laut gewordenen Klagen, die Urheberrechtsrevision behindere die Wissenschaft, können nicht einfach *tel quel* auf die Schweiz übertragen werden.

Damit sage ich aber nicht, dass alles zum besten ist. Wenn Nutzerorganisationen geltend machen, dass technische Massnahmen in der Form von Kopiersperren dem Zitatrecht nicht entge-

genstehen, weil man das Zitat ja abschreiben könne und kein Recht auf *"cut and paste"* bestehe, dann ist das zwar juristisch korrekt aber trotzdem nicht in Ordnung. Man muss die Möglichkeiten der modernen Technik auch nutzen können. Soweit eine eingeschränkte Übernahme mit Mitteln der Technik technisch möglich ist, sollte das natürlich auch gewährt werden. Aber - ich komme erneut auf bereits Gesagtes zurück - wenn das Zitatrecht mittels technischer Massnahmen behindert wird, dann nützt Ihnen eine durchsetzbare Urheberrechtsschranke nichts, wenn das fragliche Werk nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist. Auch das wäre ein Fall für ein Kultur- und Wissenszugangsgesetz.

Der vierte und letzte Punkt, den ich aufgreifen möchte, betrifft das Thema der INTEROPERABILITÄT. Die in Frankreich, sich am iPod entzündete und breit diskutierte Frage, ob eine Verpflichtung zur Interoperabilität in das Urheberrecht aufzunehmen ist, wurde auch in der Schweiz aufgegriffen. Mein Problem mit diesem Anliegen ist dasselbe wie bei der Zugangsproblematik: Der Umstand, dass auf einem iPod Musik gespeichert wird, macht die Frage der Interoperabilität noch nicht zu einem urheberrechtlichen Problem. Ich war der Auffassung, dass es wohl eher eine wettbewerbsrechtliche Frage ist und siehe da: es gibt einen Entscheid der französischen Wettbewerbsbehörde, der sich mit genau dieser Frage befasst<sup>9</sup>. Nur - die Kommission hat die Klage von VirginMega abgewiesen. Der iPod scheint sich durchgesetzt zu haben, weil er attraktiver ist. Das ist noch nicht missbräuchlich. Es wurde auch kein Hinweis gefunden, dass Apple diesen natürlichen Vorteil missbraucht hat, um seine Vormachtstellung zu stärken. Ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, dass hier die Konkurrenz versucht hat im Rahmen der Urheberrechtsrevision etwas zu erreichen, was ihnen das Wettbewerbsrecht nicht ermöglichte. Das zeigt sich auch darin, dass die heute aufgenommene Bestimmung nicht den Konsumenten aktivlegitimiert, sondern *"tout éditeur de logiciel, tout fabricant de système technique et tout exploitant de service"*. Ich glaube, dass eine Verpflichtung zur Interoperabilität letztlich gar nicht im Interesse der Konsumenten ist. Wenn die Nachteile der Interoperabilität überwiegen, wird das Produkt von selbst vom Markt verschwinden. Wenn aber die Interoperabilität zur rechtlichen Pflicht erhoben wird, dann kann sie die technische Entwicklung stark hemmen. Stellen Sie sich vor, man hätte die Pflicht zur Interoperabilität 1940 im Urheberrecht festgeschrieben. Wir würden noch heute Schallplatten mit 78 Upm anhören. Die Single, die Langspielplatte und die Maxisingle hätten das alte System nicht ablösen können, denn die bestehenden Plattenspieler hätten diese Systeme nicht wiedergeben können.

Ich komme nun noch kurz auf die Urheberrechtsrevision zu sprechen. Dabei kann ich mich relativ kurz fassen, denn der Umfang der Änderungen ist viel geringer als man gemeinhin annimmt.

Auf internationaler Ebene wurden 1996 zwei Abkommen geschaffen, um den Urheberrechtsschutz dem digitalen Zeitalter anzupassen. Auf internationaler Ebene neu anerkannt wurden dabei: das Online-Recht für Urheber, Interpreten und Tonträgerproduzenten, das Persönlichkeitsrecht der Interpreten, und die Pflicht, für einen angemessenen und wirksamen Schutz technischer Massnahmen und von Rechteinformationssystemen zu sorgen. Schliesslich wurde der Schutz der Interpreten über die Darbietung von Werken hinaus auch auf die Darbietung von Ausdrucksweisen der Volkskunst ausgedehnt.

Was bedeutet das nun für die Schweiz? Wie gesagt: der Urheber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Das schliesst das Online-Recht mit ein. Neu ist einzig die Gewährung des Online-Rechts für die Inhaber verwandter Schutzrechte, also für die Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen.

Die Anerkennung des Interpretenpersönlichkeitsrechts ändert in der Schweiz wenig, da sich die Interpreten bereits heute mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Zivilgesetzbuch gegen Entstellungen ihrer Darbietungen wehren können<sup>10</sup>. Neu ist einzig das Recht, als Interpret genannt zu werden.

Völlig neu ist hingegen der Schutz technischer Massnahmen und von Rechteinformationssystemen. Die Umgehung technischer Massnahmen, Hilfe zur Umgehung und die Verbreitung von Software und Vorrichtungen zur Umgehung sollen verboten und strafrechtlich sanktioniert werden. Nun soll aber der Schutz technischer Massnahmen nicht dazu missbraucht werden können, um zu verbieten, was das Gesetz erlaubt. Es wurde deshalb der folgende Absatz in den Entwurf aufgenommen: *"Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht geltend gemacht werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen."* Das könnte zur Annahme verleiten, es sei möglich, die Zugangssperre eines On-Demand-Anbieters zu umgehen, alles Interessante herunterzuladen und sich nachher auf den Standpunkt zu stellen, es handle sich um erlaubte Privatkopien. Dem steht allerdings bereits heute Art. 150 StGB entgegen. Es handelt sich um ein sogenanntes "Erschleichen einer Leistung". Immer wieder wird kritisiert, dass das Verbot der Hilfe zur Umgehung und der Verbreitung von Software und von Vorrichtungen zur Umgehung das Recht auf die Privatkopie in inakzeptabler Weise beschränke. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass es entgegen der immer wieder geäusserten Behauptung kein Recht auf eine Privatkopie gibt. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Materialien lassen diesen Schluss zu. Er würde auch zu sehr merkwürdigen Ergebnissen führen: Der Rechteinhaber an der gestrigen Ausgabe der Tageszeitung "Blick" könnte aus Urheberrecht gezwungen werden, seine Online-Version so anzubieten, dass ein Lehrer Ausschnitte für seine Schüler kopieren kann. Demgegenüber kann eine Online-Datenbank nicht gezwungen werden, Goethe oder technische Formeln kopierbar bereit zu stellen, denn diese sind nicht, bzw. nicht mehr urheberrechtlich geschützt.

Dennoch - ein Missbrauch technischer Massnahmen kann natürlich nicht ausgeschlossen werden. Die Vorlage sieht deshalb eine Beobachtungsstelle vor, die - wie der Name sagt - die Entwicklung beobachten soll. Nötigenfalls kann sie auch als Mediatorin aktiv werden. Falls sich zeigt, dass dies nicht ausreicht, kann der Bundesrat der Beobachtungsstelle weiterreichende Kompetenzen einräumen.

Neben diesen Änderungen, die für eine Ratifikation der WIPO Internetabkommen notwendig sind, gibt es einige weitere Neuheiten, die ebenfalls der Anpassung des rechtlichen Rahmens an das digitale Umfeld dienen. Eine Anpassung des Urheberrechts an die Digitaltechnologie ist natürlich nicht sinnvoll, wenn man nicht auch die dadurch entstehenden technischen Notwendigkeiten und neuen Geschäftsmodelle berücksichtigt. Zunächst wird die Eigengebrauchsschranke an die technische Entwicklung angepasst, so dass eine Nutzung von On-Demand-Angeboten ohne Probleme möglich wird und Mehrfachzahlungen soweit möglich vermieden werden. Eine weitere Neuerung, die im Rahmen der Anpassung des URG an die neuen Technologien notwendig wurde, ist die Haftungsbeschränkung für Internetanbieter für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden. Für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zum Zwecke der Sendung besteht eine Urheberrechtsschranke, die nach geltendem Recht so ausgestaltet ist, dass die Interpreten und Produzenten einen Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern haben. Die getroffene Lösung spielte jedoch nicht, weil nach der heutigen Technik die Ton- und Tonbildträger zum Zwecke der Sendung zunächst auf einen Server geladen werden. Diese Vervielfältigung ist nach Auffassung des Bundesgerichts nicht von der Schranke erfasst. Das soll nun durch eine entsprechende Ergänzung korrigiert werden. Eine Anpassung erfährt auch die Archivkopie. Weil die Haltbarkeit digitaler Datenträger beschränkt ist, reicht die geltende Regelung, die nur eine einmalige Vervielfältigung zur Herstellung einer Archivkopie erlaubt, nicht mehr aus. Bei der Schaffung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde eine neue Schranke geschaffen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Werken erleichtern soll. Die Bestimmung findet sich in Art. 17 Abs. 1 lit. a URV. Sie soll nun systematisch richtig in das Gesetz eingefügt werden.

---

<sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

<sup>2</sup> Justice O'Connor in *Feist Publications, Inc. v. Rural Telephone Service* (499 U.S. 340).

---

<sup>3</sup> [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/wales/5029070.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/wales/5029070.stm); letzter Zugriff 20.10.2006.

<sup>4</sup> <http://www.kunstfreiheit.ch/serendipity/>; letzter Zugriff 20.10.2006.

<sup>5</sup> <http://www.creative-commons.org/>; letzter Zugriff 20.10.2006.

<sup>6</sup> Art. 26 Abs. 1 Ziff 3 PatG

<sup>7</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. b .E-PatG

<sup>8</sup> <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>; letzter Zugriff 20.10.2006.

<sup>9</sup> [http://www.conseil-concurrence.fr/user/standard.php?id\\_rub=133&id\\_article=352](http://www.conseil-concurrence.fr/user/standard.php?id_rub=133&id_article=352); letzter Zugriff 07.11.2006.

<sup>10</sup> vgl. BGE 85 II 431, 437.